

- 7.) Das Mandat vom 22sten April 1729, die Communication der im Königlichem Namen aus Collegiis ergehenden Commissarialien an die ordentliche Gerichtbarkeit durch Extract, in so weit es denselben zu wissen nöthig, betr. (Ebendasselbst S. 282.)
- 8.) Das Rescript vom 25ten April 1729, zur Erläuterung des 5ten §. Tit. XVIII. der erläuterten Proceßordnung, daß solcher von allen Eiden ohne Ausnahme zu verstehen. (Ebendasselbst S. 283.)
- 9.) Das Rescript vom 18ten März 1732, zur Erläuterung §. 4. Tit. XX. der erläuterten Proceßordnung, daß diejenigen, welchen das beneficium restitutionis in integrum zusteht, wenn sie die dritte Frist unter der vorigen Verwarnung nicht ausgebracht, denselben und des zuerkannten Beweises keineswegs für verläßlich zu achten. (Ebendasselbst S. 291.)
- 10.) Das Mandat vom 26sten August 1752, wie es mit den Subhastationen der Ritter- und anderer Güter, auch Erlegung des Liciti darauf, und was dem anhängig, fünfzig gehalten werden soll. (Ebendasselbst S. 295. u. f.)
- 11.) Das Mandat vom 3ten August 1755, wegen des Zulässigens, zu Einschränkung genauerer Beobachtung der deshalb ergangenen Verordnungen, und insonderheit der erläuterten und verbesserten Gerichtsordnung, wie auch zur Exaction der auf die Contravenienten vorher gesetzten Strafen. (Ebendasselbst S. 303. u. f.)
- 12.) Das Rescript vom 6ten Februar 1758, daß die Pönaldisposition der erläuterten Proceßordnung Tit. XXXIX. §. 17. auf subhastationes voluntarias nicht zu erstrecken. (Im Cod. Aug. II. Fortf. Th. I. S. 325. u. f.)
- 13.) Das Rescript vom 22sten März 1758, daß die Disposition der neuen Proceßordnung, wegen gänzlicher Entbrechung der Convention vor Anstellung der Widerklage auf die geschworenen Armen nicht zu appliciren. (Im Cod. Aug. I. Fortf. Th. I. S. 310. u. f.)
- 14.) Das Rescript vom 25ten April 1740, die Moderation der Gerichtsgebühren betr. (Ebendasselbst S. 489.)
- 15.) Das Rescript vom 22sten Mai 1743, die Interpretation der erläuterten Proceßordnung Tit. XVIII. §. 5. wegen der von Gemeinden abzulegenden Eide betr. (Ebendasselbst S. 554.)
- 16.) Das Rescript vom 10ten April 1745, daß bei consensirten Schulden, vor der